

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 80) über die Schaffung einer umweltrelevanten Geodateninfrastruktur des Burgenlandes (Burgenländisches Geodateninfrastrukturgesetz - Bgld. GeoDIG) (Zahl 20 - 48) (Beilage 84).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf über die Schaffung einer umweltrelevanten Geodateninfrastruktur des Burgenlandes (Burgenländisches Geodateninfrastrukturgesetz - Bgld. GeoDIG), in ihrer 3. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 10. November 2010, beraten.

Landtagsabgeordneter Pongracz wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Pongracz einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des vom Landtagsabgeordneten Pongracz gestellten Abänderungsantrages ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über die Schaffung einer umweltrelevanten Geodateninfrastruktur des Burgenlandes (Burgenländisches Geodateninfrastrukturgesetz - Bgld. GeoDIG), unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Pongracz beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 10. November 2010

Der Berichterstatter:

Pongracz eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing.Rudolf Strommer,
Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage über ein Gesetz über die Schaffung einer
umweltrelevanten Geodateninfrastruktur des Burgenlandes (Burgenländisches
Geodateninfrastrukturgesetz - Bgld. GeoDIG), Zahl 20-48

Die Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über die Schaffung einer umweltrelevanten Geodateninfrastruktur des Burgenlandes (Burgenländisches Geodateninfrastrukturgesetz - Bgld. GeoDIG) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Wenn es sich bei einer öffentlichen Geodatenstelle um eine Einrichtung der untersten Verwaltungsebene handelt, so ist auf Geodatensätze und Geodatendienste, die bei einer solchen Stelle vorhanden sind oder für eine solche Stelle bereitgehalten werden, dieses Gesetz nur dann anzuwenden, wenn die Sammlung oder Verbreitung dieser Geodatensätze und Geodatendienste rechtlich vorgeschrieben ist.“

2. In § 4 Z 7 wird die Wortfolge „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „Europäischen Union“ ersetzt.

3. In § 4 Z 10 lit. a wird nach dem Wort „Gemeinden“ die Wortfolge „und unter deren Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen,“ eingefügt.

4. In § 20 Abs. 2 Z 3 wird der Satzpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 wird angefügt:

„4. Verordnung (EU) Nr. 268/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG in Bezug auf den Zugang der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zu Geodatenätzen und Geodatendiensten der Mitgliedstaaten nach harmonisierten Bedingungen, ABl. Nr. L 83 vom 30.03.2010 S. 8.“